

# **Tarif Netznutzung GR-NNGFN 3**

**für das Verteilnetz Mittelbünden**

**Gültig ab 1. Januar 2019**

## 1. Geltungsbereich

Der Tarif GR-NNGFN 3 gilt für Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber, die das überregionale Verteilnetz des ewz beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder von einem anderen Lieferanten beziehen.

## 2. Tarif

### 2.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

### 2.2. Netznutzungsentgelt

#### 2.2.1. Wirkenergie

Hochtarif:	1,10 Rp./kWh
Niedertarif:	0,60 Rp./kWh

#### 2.2.2. Leistung

<sup>1</sup> Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hoch- und im Niedertarif.

<sup>2</sup> Leistungspreis: Fr. 5.50 pro kW/Monat

#### 2.2.3. Fixpreis pro Anschlusspunkt

<sup>1</sup> Für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz verrechnet das ewz einen Fixpreis pro Anschlusspunkt und Monat. Ein Anschlusspunkt entspricht einem Unterwerk unabhängig von der Anzahl der installierten Transformatoren.

<sup>2</sup> Fixpreis: Fr. 6'000.– pro Anschlusspunkt/Monat

#### 2.2.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$ ). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

#### 2.2.5. Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

## 3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat kann den Tarif Netznutzung GR-NNGFN 3 jederzeit ändern. Änderungen kündigt das ewz mindestens 30 Tage zum Voraus an.

## 4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung GR-NNGFN 3 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Tarif Netznutzung GR-MB-NNGFN 3 gemäss Stadtratsbeschluss vom 8. Juli 2015 (STRB Nr. 651/2015) wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.